



Ordnung für gesellschaftliches Engagement des FLVW

(Stand: 23.04.2022)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben der Verbandssatzung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise für den in den §§ 31 a (neu), 33 (1) e der Satzung ausgewiesenen Bereich „Gesellschaftliches Engagement“.

§ 2 Selbstverständnis

Gesellschaftliches Engagement ist im Selbstverständnis des FLVW vor allem durch den Ehtik-Codex verankert. Der FLVW übernimmt Verantwortung im Bereich des Gesellschaftlichen Engagements, um dauerhaft einen positiven Beitrag zur Entwicklung seiner Vereine zu leisten und stellt sich den aktuellen sozialen Herausforderungen.

Dies geht über Bereitstellung von Informationen, Schulungen, materielle Unterstützung von Projekten im sozialen Bereich bis hin zu unterschiedlichen Initiativen. Im Bemühen, den Vereinen und seinen Mitgliedern ein verlässlicher Partner zu sein, treten wir – z.B. im Rahmen von Veranstaltungen jedweder Art – in den direkten Dialog mit engagierten und ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und sonstigen Interessierten.

§ 3 Gremienstruktur

Die Verantwortung für den Bereich gesellschaftliches Engagement obliegt dem ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied und dem seinem/ihrem Ressort zugeordneten „Verbandsausschuss für gesellschaftliches Engagement“. Der Verantwortungsbereich ist ausschließlich auf Verbandsebene angesiedelt.

§ 4 Verbandsausschuss für gesellschaftliches Engagement

Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Bei Bedarf können auf Vorschlag der/des Ausschussvorsitzenden weitere externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden. Zudem arbeiten verschiedene Arbeitskreise dem Ausschuss zu.

Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt gem. § 33 der Satzung auf dem Verbandstag, die Beisitzer werden durch das Präsidium berufen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.